

Statuten der Schützengesellschaft Küttigen

In den folgenden Statuten wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Es versteht sich von selbst, dass die weibliche Form ebenso verstanden werden soll.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Die Schützengesellschaft Küttigen, gegründet 1863 mit Sitz in Küttigen (nachfolgend Verein genannt), ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Im weiteren fördert der Verein das sportliche Schiessen sowie die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie die Vaterländische Gesinnung.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der USS Versicherungen.

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen, Seniorveteranen), Ehren-, B- und Passivmitgliedern. (B-Mitglieder sind Aktivmitglieder in einem anderen Verein. Sie sind nicht berechtigt das Jahresprogramm zu absolvieren.) Der Verein führt ein Verzeichnis der lizenzierten und der übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des Schweizer Schiesssportverbandes.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 15. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (Dok. Reg.-Nr. 2.18.01; AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden.

Art. 3 Die Anmeldung zum Beitritt zum Verein kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser beantragt der Generalversammlung die Aufnahme oder Abweisung.

Art. 4 Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen. Sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 5 Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zuhanden der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6 Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 7 Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod.

Mit dem Austritt, Ausschluss bzw. Tod erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins.

Art. 8 Die Passivmitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen.

Sie haben dort kein Antrags- Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können von der Versammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a. Personen, welche sich um den Verein oder um das Schiesswesen überhaupt besonders verdient gemacht haben.
- b. Schützinnen und Schützen, die während mehreren Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen- und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder haben Antrags- Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

III. Organisation

Art. 10 Die Organe des Vereins sind:

- a. General- und Vereinsversammlung
- b. Vorstand
- c. Rechnungsrevisoren

Art. 11 Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Appell (mit Feststellen des absoluten Mehrs)
- Wahl des Tagespräsidenten (soweit erforderlich)
- Wahl von Stimmenzählern
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes
- Abnahme der Jahresrechnung
- Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Kompetenzgeldes des Vorstandes
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- Teilnahme an Schiessanlässen
- Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- Vornehmen von Wahlen: Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich, des Präsidenten (aus den gewählten Vorstandsmitgliedern)
- Ehrungen (Ehrenpräsidenten und -mitglieder, Ehrung erfolgreicher Schützen usw.)
- Revision der Statuten, Ergänzung oder Abänderung verschiedener Reglemente
- Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Art. 12 Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a. durch den Vorstand
- b. auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.
Einem Begehren der Vereinsmitglieder muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten nachkommen.

Art. 13 Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde.

Anträge von Mitgliedern an die Generalversammlung müssen bis zum 31. Dezember schriftlich begründet dem Präsidenten eingereicht werden.

Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) offen; Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Präsident stimmt mit. Es gilt das absolute Mehr. Ab dem zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich (mit Ausnahme des Präsidenten) selbst. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsperiode.

Art. 15 Zwei Revisoren und der Fähnrich werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art. 16 Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Oberschützenmeister, Jungschützenleiter (sofern im Verein Jungschützenkurse durchgeführt werden), Munitions- und Materialverwalter, Schiesssekretär.

Mehrfachfunktionen sind möglich.

Art. 17 Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen

- Den Kontakt zu übergeordneten Verbände
- Aufstellen des Schiessprogramms
- Vorbereitung/Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung
- Aufstellen des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Art. 4
- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
- Erstellen von Berichten, Rapporten und Statistiken
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben Im Rahmen der Kompetenzsumme.

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht.

Er führt zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied (je nach Sachgeschäft) die rechtsverbindliche Unterschrift des Vereins.

Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er führt zusammen mit dem Schiesssekretär das Mitgliederverzeichnis.

Der Schiesssekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzern von Leihwaffen. Er besorgt die VAA und meldet Schützen zu Schützenmeisterkursen und Schützenmeister zu Wiederholungskursen an. Er besorgt die Lizenzen.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von

Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt zusammen mit dem Präsidenten die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen.

Dem Oberschützenmeister wird die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb übertragen. Er organisiert zusammen mit dem Präsidenten auswärtige Schiessanlässe. Dem Oberschützenmeister obliegt zusammen mit den Schützenmeistern die Beaufsichtigung der Schiessenden. Für die Ausbildung gelten die Schiess- bzw. Schiesskursverordnung des VBS.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt zusammen mit dem Schiesssekretär den Bezug, den zusätzlichen Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Materialverwalter besorgt die Anschaffung und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

- Art. 18** Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung, sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.
- Art. 19** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
- Art. 20** Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jeden Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.
- Art. 21** Der Vorstand regelt die Übernahme der Pflichtabonnemente des Verbandsorgans, sowie die Lizenzierung der Vereinsmitglieder.

V. Finanzielles

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 24 Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Art. 25 Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder stattfinden.

Die Beschlussfassung durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgt an einer ordentlichen oder ausserordentlich einberufenen Generalversammlung.

Art. 26 Die Auflösung des Vereins kann erfolgen

- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung erfolgt durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 27 Bei Auflösung des Vereins werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der Gemeinde Küttigen zur Verwaltung für die Dauer von 10 Jahren übergeben.

Falls sich in dieser Zeit ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet, sind diesem Archive, Vereinseigentum und das Vermögen zu übergeben.

Andernfalls geht das gesamte Vermögen an die Gemeinde Küttigen über, die es für den Nachwuchsbereich anderer Sportvereine der Gemeinde zu verwenden hat. Über weiteres Vereinseigentum kann die Gemeinde befinden.

Art. 28 Die Statuten vom 30.03.1979 werden aufgehoben.

Vorstehende Statuten sind an der ordentlichen Generalversammlung vom 17.02.2017 angenommen worden.

Die Statuten treten nach Genehmigung durch den AGSV und die Abteilung für Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau in Kraft

Genehmigung
Schützengesellschaft Küttigen

Ort / Datum:
Küttigen, 17.02.2017

Die Präsidentin



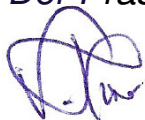
Der Aktuar



Genehmigung
Aarg. Schiesssportverband

Ort / Datum:
Rudolfstetten, 30.05.2017

Der Präsident



Der Aktuar



Genehmigung
DGS
Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz
Kreiskommando

Ort / Datum:
Aarau, 13.06.2017

